
ABWASSERSATZUNG FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER VOM 7.12.2000

Abl. RBHan. 2000, S. 702

geändert durch Satzung vom 02.12.2004, Abl. RBHan. 2004, Seite 641

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.2009, Abl. RBHan. 2009, Seite 315

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191), und des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Seite 345) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Abwasseranlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) als öffentliche Einrichtung.

- (2) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen;
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (3) Die Stadt strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an. Dazu gehört auch im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Information der Betriebs- und Personalräte der betroffenen Betriebe über wesentliche den Arbeitsplatz betreffenden Vorgänge, die zum Vollzug der Satzung notwendig sind.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (6) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die auf Grund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5, § 10 Abs. 7 - 11, §§ 12 - 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4 - 6 sowie § 27 Abs. 3 gelten außerdem für jeden, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die in dieser Satzung genannten Anhänge I, II und III sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser, soweit es nicht der Grundwassersatzung unterfällt.
- (2) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung.
- (5) Die Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung bestehen aus der Kanalisation im Trenn- und Mischverfahren, den Abwasserreinigungsanlagen, den Versickerungsanlagen, den Gewässern nach Maßgabe des Absatzes 8 und den Anschlusskanälen der Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 9.
- (6) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (8) Gewässer sind Teil der zentralen Niederschlagswasseranlage, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.
- (9)
 - a) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Schmutz- und Mischwasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück zur zentralen Schmutzwasseranlage. Für vor dem 01.01.2001 hergestellte Anschlusskanäle und Revisionsschächte gilt dies nur, wenn diese ausweislich eines schriftlichen Nachweises von der Stadt oder von Rechtsvorgängern der Stadt gebaut und unterhalten worden sind. Fehlt ein solcher Nachweis, endet in diesen Fällen der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
 - b) Bei einer Grenzbebauung endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude.
 - c) Ist zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Revisionsschachtes, endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
 - d) Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die unter a) getroffenen Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird.
- (10) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze zur zentralen Niederschlagswasseranlage. Liegt ein Anschlusskanal auf einem Privatgrundstück im Bereich einer zugunsten der Stadt bestellten Dienstbarkeit oder in einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Belastung mit Leitungsrechten ausgewiesen ist, so zählt auch der in diesen Bereichen liegende Teil des Anschlusskanals zur zentralen Niederschlagswasseranlage.

- (11) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen und DIN- und DIN EN-Normen sind im Anhang III aufgelistet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlagen zu benutzen.
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwasseranlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Anlagen angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
 - a) für Niederschlagswasser, welches grundsätzlich der Grundstückseigentümer gemäß § 149 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Absatz 4 bleibt unberührt.
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist, oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist;
 - c) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;
 - d) wenn die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (4) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Niederschlagswasseranlage können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Niederschlagswasseranlage in Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 4 **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung, des Grundstückseigentümers sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordentlichen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist.
- (5) Für Grundstücke, auf denen auf Grundlage der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover eine Kleinkläranlage betrieben wird, entsteht die Anschlussverpflichtung nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist.
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4, Satz 1, vorliegen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt, den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN 1986 Teil 100 bzw. der DIN EN 12056 entsprechen.
- (7) Werden an öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen vorzubereiten. Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist. Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen oder ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden. Falls kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Bei Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und -beseitigung dienen, soll die Stadt auf Antrag eine Befreiung aussprechen. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt schriftlich einzureichen; § 8 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7

Entwässerungserlaubnis

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Erlaubnis zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungserlaubnis).
- (2) Einmalige Einleitungen (z.B. Abwässer von Fassadenreinigungen und Chargenabwasservorbehandlungsanlagen) bedürfen einer Sondererlaubnis durch die Stadt nach dieser Satzung.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entwässerungserlaubnis entsprechend den in § 8 dieser Satzung genannten Bestimmungen bei der Stadt zu beantragen.
- (4) Die Stadt entscheidet, auf welche Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers über die Art der Ausführung werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.

- (5) Die Stadt kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der Erlaubnis. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. NWG).
- (7) Ist ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die Entwässerungserlaubnis nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (8) Die Erlaubnis wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Die Stadt kann die Erlaubnis unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (9) Vor Zustellung der Entwässerungserlaubnis darf, ausgenommen der Zustimmung nach Abs. 10, mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Erlaubnis hergestellt werden. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung dürfen von der Entwässerungserlaubnis nicht abweichen. Bei Abweichungen ist die Stadt unverzüglich zu informieren. Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der erneuten Erlaubnis.
- (10) Ist ein Entwässerungsantrag eingereicht, so kann mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Antrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen und dieses von der Stadt schriftlich bestätigt wurde; Absatz 11 gilt sinngemäß. In der Entwässerungserlaubnis können für die bereits hergestellten Entwässerungsteile der Anlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich das bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrags als erforderlich herausstellt.
- (11) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungserlaubnis angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.
- (12) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.
- (13) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Erlaubnisverfahren nach dieser Satzung.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt (Stadtentwässerung) erhältlich ist. Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt eingereicht werden. Für nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) genehmigungspflichtige Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag (Bauantrag einzureichen beim Bauordnungsamt) bei der Stadtentwässerung einzureichen; für Bauvorhaben nach § 69a NBau0 ist der Antrag zeitgleich mit der Einholung der Bestätigung zur Sicherung der Erschließung bei der Stadtentwässerung einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die jeweilige zentrale Abwasseranlage (Höhenanweisung). Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. Der Antragsteller ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einfacher Lageplan im Maßstab 1:500;
 - b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, bei einem Neuanschluss 3fach, sonst 2fach;
 - c) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage;
 - d) Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche vorliegt.
 - e) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.
 - f) Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit anzugeben.
 - g) Bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung vorzulegen.

- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube, - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhangs I zur Abwassersatzung entsprechen.
- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Abschnitt II
Bestimmungen für Grundstücke,
die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 9
Maßnahmen an der zentralen Abwasseranlage

Die zentralen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an den zentralen Abwasseranlagen dürfen ebenfalls nur von den Beauftragten der Stadt vorgenommen werden (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten).

§ 10
Anschlusskanal

- (1) Die Stadt legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.
- (2) Die Stadt lässt die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle einschließlich erstem Revisionsschacht herstellen. In den Fällen des § 2 Absatz 9 b) und c) hat der Grundstückseigentümer eine geeignete und gut zugängliche Reinigungsöffnung zu bauen; Art und Lage sind mit der Stadt abzustimmen.

- (3) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage haben.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt auf Antrag ausnahmsweise einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich, vertraglich oder durch Baulast zu sichern.
- (5) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung, Material und Durchmesser des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen berücksichtigt werden, soweit es möglich ist. Der Grundstückseigentümer hat der Stadtentwässerung im Entwässerungsantrag die endgültige Geländeoberkante über NN auf dem anzuschließenden Grundstück mitzuteilen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle zu unterhalten und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicherzustellen.
- (8) Die Anschlusskanäle und Revisionsschächte müssen bei einer Reparatur zugänglich sein. Aufwendungen, Nachteile und Erschwernisse, die bei einer Reparatur des Anschlusskanales dadurch verursacht werden, dass Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen die Zugänglichkeit des Anschlusskanales erschwert haben, trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals und des Revisionschachtes zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die jeweilige zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen.
- (10) Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - DIN 1986 - den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Insbesondere die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmer hergestellt und instandgehalten werden. Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen. Der Grundstückseigentümer lässt die Verbindung zwischen Anschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlage herstellen. Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt durch die Stadtentwässerung und ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtentwässerung schriftlich zu beantragen. Bei der Inbetriebnahme wird der Ablaufverschluss im Revisionsschacht durch die Stadtentwässerung entfernt.
- (3) Die Entwässerungserlaubnis und die Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt (Stadtentwässerung) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt (Stadtentwässerung) anzupassen, wenn Änderungen an der jeweiligen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Auf Aufforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

§ 12

Benutzungsbedingungen

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Eine Ableitung in den Straßenablauf bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur. Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist doch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.

- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die zentrale Niederschlagswasseranlage (Regenwasserkanalisation) und das Schmutzwasser nur in die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die
- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden; e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
 - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind. Hierzu gehören insbesondere: - Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen. - Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke. - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlflüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material. Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 4 entsprechen.
- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang II genannten Grenzwerte in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserversorgung unterschreitet. Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang II nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen. Der Anhang II ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern. Die Fracht kann bis zum einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (6) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung oder eine zeitweise Rückhaltung des einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf. Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren fordern, die sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig auswirken könnten (Auffangvorrichtungen zur Abwasserspeicherung, Absperrvorrichtungen, Dichtheitsprüfungen, Auskünfte, Nachweise oder Sachverständigengutachten zur Abschätzung von Gefährdungspotenzialen o.ä.).
- (7) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlambeseitigung, noch die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.
- (8) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (9) Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (10) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine Änderungserlaubnis erforderlich ist.

§ 13

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Im Übrigen gelten die im Anhang II zur Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).
- (2) Die Stadt reinigt die Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen von ihr festgelegten Zeitabständen und fährt das Abscheidegut ab, welches unentgeltlich in ihr Eigentum übergeht. Die Anlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

- (3) Die Stadt kann Betrieben schriftlich gestatten, die Abscheider und Schlammfänge selbst zu reinigen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, der Betrieb über geeignetes Personal und Gerät verfügt und der Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Abscheidegutes erbracht wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt (Stadtentwässerung) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Reinigung erforderlich ist. Er hat die Kosten zu erstatten, die der Stadt durch das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung entstehen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrollen sicherzustellen. Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach 12 Abs. 3 c umgegangen wird, müssen eine Person und ihr Vertreter bestimmt und der Stadt schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (5) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang II vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau von Mengenmesseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

- (7) Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Stadt für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt

- (1) Beauftragten der Stadt ist entsprechend § 61 NWG zur Überwachung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der zentralen Schmutzwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Die Hebeanlage muss nach den Regelungen der NBau0 über Bauprodukte zugelassen worden sein.
- (3) Ausnahmsweise können für Nebenanlagen (z. B. Kellertoiletten in Einfamilienhäusern) Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN 19578 zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 17 Besondere Bestimmungen

- (1) Für Außenflächen (z.B. PKW-Parkplätze) sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover) zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern.
- (2) Als frostfreie Tiefe gelten mindestens 80 cm.
- (3) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasserscheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden. Hinter Abscheideranlagen müssen in der Ablaufleitung Probenahmeschächte vorhanden sein.
- (4) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.

Abschnitt III Bestimmungen für Grundstücke, die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind

§ 18 Entleerung

- (1) Für Grundstücke mit dezentraler Entsorgung gelten neben den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung auch die Richtlinien DIN 4261 „Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“. Außerdem ist eine biologische Nachreinigung erforderlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das häusliche Abwasser, das auf nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücken aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfällt (Grubenhalt), durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmer abfahren zu lassen. Die Stadt bestimmt die Annahme- und Einleitungsstelle für dieses Abwasser.
- (3) Über die Kosten, die der Stadt für die Beseitigung des Abwassers im Klärwerk entstehen, erhält der Unternehmer von der Stadt einen Bescheid.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube entleert werden kann.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf geleert werden. Kleinkläranlagen sind nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Frist zu entschlammen. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

§ 19

Einbringungsverbote

In abflusslose Sammelgruben und in Grundstückskleinkläranlagen dürfen die in § 12 Abs. 3, 4 und 7 in Verbindung mit dem Anhang II aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 20

Überwachung

Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten sinngemäß die §§ 14 und 15 dieser Satzung.

Abschnitt IV

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 21

Abnahme

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich abflussloser Sammelgruben sind zur Abnahme anzumelden. Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen ist gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden. Der Dichtheitsnachweis für abflusslose Sammelgruben ist nach DIN 4261 zu erbringen. Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Neutralisations- und Abscheideanlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN 1986 nachgewiesen wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt (Stadtentwässerung) in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch zusätzlichen Aufwand entstehen, z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

§ 22 Abnahmeschein

Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges an eine öffentliche Abwasseranlage (§§ 4 Abs. 1 und 2) oder will der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich und schriftlich der Stadt mitzuteilen. Die Stadt lässt dann gegebenenfalls den Anschlusskanal oder die Anschlusskanäle verschließen oder beseitigen.
- (3) Gelangen unerlaubterweise gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentralen Abwasseranlagen, so ist die Stadt (Stadtentwässerung) sofort fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu unterrichten.
- (4) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der zentralen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 10 dieser Satzung ist der Stadt (Stadtentwässerung) anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) mitzuteilen.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für Schäden und Nachteile, die der Stadt durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind.
- (5) Wenn bei der dezentralen Anlage trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Absatz 4 und 5 bei ihr geltend machen.

§ 25 Zwangsmittel

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.06.1982 in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis 50.000 € festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend ableitet;
 3. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;
 4. entgegen § 9 dieser Satzung die zentralen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 5. entgegen § 11 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält;
 6. entgegen § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadtentwässerung inbetriebnehmen lässt;
 7. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
 8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 10. entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
 11. entgegen § 12 Abs. 6 bis 9 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentralen Abwasseranlagen einleitet;
 12. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 3 c die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;

13. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt, dass die Reinigung der Abscheideranlage erforderlich ist;
 14. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 15. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
 16. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung, die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen nicht jederzeit in funktionsfähigem Zustand hält.
 17. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 18. entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt;
 19. entgegen § 18 Abs. 2 und 5 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
 20. entgegen § 19 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 7 dieser Satzung untersagt ist;
 21. entgegen § 21 Abs. 1 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Gebrauch nimmt;
 22. entgegen § 23 Abs. 3 und 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 27

Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.
- (2) Es werden folgende Daten gespeichert:
- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen;

- c) Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
 - d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 40 NWG;
 - e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - k) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - l) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Abwasserzusammensetzung und bei Änderungen an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer e) und f) dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünften zu geben.
- (4) Die nach Absatz 2 a), b) und l) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 28 **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Die Anforderungen des § 12 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 12 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Stadt eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher auf den Monat folgt, in dem die Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht wird. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16.05.1991 außer Kraft. Geändert durch Satzung vom 20.08.2009, Abl. RBHan. 2009, Seite 315.

Anhang I Antragsunterlagen

Für die Beurteilung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Vorlagen benötigt, die in dieser Anlage aufgeführt sind. Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen. Die Entwässerungsunterlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen 2,5 cm breiten Hefrand und die Größe von 210 x 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

Einfacher Lageplan

- (1) Der einfache Lageplan muss auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters hergestellt sein. Dabei ist ein Maßstab von 1:500 oder größer zu verwenden. Der Lageplan muss hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch eine in §79 Abs. 3 NBauO bezeichnete Stelle oder Person angefertigt oder beglaubigt sein.

Der Lageplan muss enthalten:

- a) die Angabe des Maßstabes und die Lage des Grundstückes zur Himmelsrichtung;
- b) die Bezeichnung des Grundstückes nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück mit Angabe der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten,
- c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke;
- d) den Flächeninhalt des Grundstückes;
- e) die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
- f) die Festsetzung im Bebauungsplan über Art und das Maß der baulichen Nutzung und über die Bauweise;
- g) den Bestand der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken;

- h) die Lage der geplanten baulichen Anlagen;
 - i) die Zweckbestimmung der nicht überbauten Flächen, unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Einstellplätze;
 - j) Flächen die von Baulasten betroffen sind;
 - k) die Lage vorhandener Brunnen oder geplanter Brunnen und sowohl öffentlicher als auch privater, unterirdischer Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Abwasser, Wasser, Hydranten und Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke;
 - l) die Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für andere wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder für Gase, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserver- und Entsorgungsanlagen sowie zu Versickerungsanlagen.
- (2) Der Inhalt des Lageplans ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.
- (3) Im Lageplan sind farbig darzustellen:
- a) die Grundstücksgrenzen - gelb -
 - b) vorhandene öffentliche Verkehrsflächen - lichtocker -
 - c) im Bebauungsplan festgesetzte nicht vorhandene öffentliche Verkehrsflächen - goldocker -
 - d) vorhandene bauliche Anlagen - grau -
 - e) geplante bauliche Anlagen - rot -
 - f) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
 - g) öffentliche Grünflächen - hellgrün -
 - h) Flächen, die von Baulasten betroffen sind - gelb schraffiert -
 - i) Gewässer, Versickerungsanlagen - blau -

Entwässerungszeichnungen

- (1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist. In Entwässerungszeichnungen sind nur Leitungssysteme darzustellen, die zur Entwässerung gehören.
- (2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums, die vorgesehene Nutzung der Räume mit Fenstern, Türen, Schornsteinen, den Feuerstätten und ihrer Art, den ortsfesten Behältern für Heizöl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, den Aufzugsschächten, den Entwässerungsobjekten mit der Leitungsführung unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:) den Sohl- und Geländehöhen über NN. der Wasserzapfstellen. Die Darstellung der einzelnen Geschossebenen im Grundriss ist nicht notwendig, wenn diese Geschosse identisch sind;
 - b) die Schnitte, aus denen die Höhenlagen ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen künftigen Geländes, der Straßenoberkante vor dem Grundstück, die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsobjekte ersichtlich sind.
 - c) Insbesondere ist der Anschlusskanal unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:) und der Sohlhöhen ü. NN vom Grundstück bis zum öffentlichen Kanal darzustellen.
 - d) Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen.
- (3) Außerdem ist anzugeben:
 - a) der Maßstab,
 - b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
 - c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;
 - d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile

- (2) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:
- a) Schmutzwasserleitungen - rot -
 - b) Regenwasserleitungen - blau -
 - c) Mischwasserleitungen - braun -
 - d) Drainagewasserleitungen - lila -
 - e) Entwässerungsobjekte - gelb -
 - f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -
 - g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -
 - h) Schleifleitungen und Leitungen für vorzubehandelndes Abwasser wie Fett- und Laborwasserleitungen sind besonders farbig darzustellen (grün darf nicht verwendet werden).
- (3) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In die Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können. Es sind Angaben über die Größe der überbauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück sowie deren Befestigungsart beizufügen.
- (2) Die Dimensionierung des Anschlusskanals ist, besonders im Gebiet der Mischwasserkanalisation, durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986 schriftlich nachzuweisen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzliche Angaben enthalten über:
- a) Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses; die Bemessung der Vorbehandlungsanlage. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach DIN 1999, Fettabscheideranlagen nach DIN V 4040 zu bemessen.

- d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoff.
- (4) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Dies ist bei der Stadtentwässerung zu erfragen.
- (5) Bei der Berechnung der Niederschlagswasserrückhaltung ist eine Regenspende von mindestens 223 l/s*ha zu Grunde zu legen, die über einen Mindestzeitraum von 15 Minuten zurückzuhalten ist. Dies gilt bei angeschlossenen Grundstücken nur dann, wenn
 - a) Dachflächen durch Neu- und Erweiterungsbauten vergrößert werden;
 - b) Flächen befestigt oder befestigte Flächen vergrößert werden. Für die Berechnung des Niederschlagsabflusses gilt DIN 1986.

Anhang II Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3 bis 5, § 13 Abs. 1 und § 19 der Abwassersatzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben.

- 1. Allgemeine Parameter
 - 1.1 Temperatur : bis 35°C
DIN 38404- C 4 (Ausgabe Dezember 1976)
 - 1.2 pH- Wert : 6,5 - 10
DIN 38404- C 5 (Ausgabe Januar 1984)
 - 1.3 Chemischer Sauerstoffbedarf(CSB) : bis 2.000 mg/l
DIN 38409- H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten wenn der Wert für den gesamten organische Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484- H 3 (Ausgabe August 1997) 500 mg/l nicht überschreitet.

- 1.4 Abfiltrierbare Stoffe : nicht begrenzt
DIN EN 872- H 33 (Ausgabe März 1996)
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßer Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, wird im Einzelfall ein Grenzwert festgelegt.
2. Grenzwerte für besondere Parameter
Wenn die zu § 7 a des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.
- 2.1 Schwer flüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette) : 250 mg/l
DIN 38409- H17 (Ausgabe Mai 1981)
- 2.2 Kohlenwasserstoffe:
- 2.2.1 Kohlenwasserstoffe gesamt : 100 mg/l
DIN 38409- H 18 (Ausgabe Februar 1981) oder
DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)
- 2.2.2. soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist
Kohlenwasserstoffe gesamt : 20 mg/l
DIN 38409- H 18 (Ausgabe Februar 1981) oder
DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)
- 2.2.3. nicht abscheidbare , organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe : Ableitung
nur nach spezieller
Festlegung
- 2.2.4 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) : 1 mg/l
DIN EN 1485- H 14 (Ausgabe November 1996)
- 2.2.4.1 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, gesamt : 0,5 mg/l
(LHKW ges., berechnet als Chlor)
DIN EN ISO 10301- F 4 (Ausgabe August 1997)
- 2.3 Phenolindex (C₆H₅OH) : 100 mg/l
DIN 38409- H 16-3 (Ausgabe Juni 1984)
- 2.4 Anorganische Stoffe

2.4.1 Anionen:

Sulfat : 600 mg/l

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)

In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Phosphat- Phosphor (PO₄- P) : 50 mg/l

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)

Fluorid (F) : 60 mg/l

DIN 38405- D 4-2 (Ausgabe Juli 1985) oder

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)

Cyanid, leicht freisetzbar (CN) : 0,2 mg/l

DIN 38405- D 13 (Ausgabe Februar 1981)

Cyanid, gesamt (CN) : 5,0 mg/l

DIN 38405- D 13 (Ausgabe Februar 1981)

Nitrit- Stickstoff (NO₂- N) : 10 mg/l

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996) oder

DIN EN 26777- D 10 (Ausgabe April 1993)

Sulfid, leicht freisetzbar (S) : 2 mg/l

DIN 38405- D 27 (Ausgabe Juli 1992)

2.4.2 Ammonium-Stickstoff (NH₄- N) : 100 mg/l¹

DIN 38406- E 5 (Ausgabe Oktober 1983) oder

DIN EN ISO 11732 E 23 (Ausgabe September 1997)

2.4.3 Kationen:

Arsen (As) : 1 mg/l

DIN EN ISO11969 D 18 (Ausgabe November 1996)

Barium (Ba) : 2 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Blei (Pb) : 0,5 mg/l

DIN 38406 E6- 2 (Ausgabe Juli 1998)

Chrom gesamt (Cr) : 1 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Chromat (Cr- VI) : 0,1 mg/l

DIN 38405 D 24 (Ausgabe Mai 1987)

Kupfer (Cu) : 2 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Nickel (Ni) : 0,5 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Selen (Se) : 1 mg/l

DIN 38405 D 23- 2 (Ausgabe Oktober 1994)

Zink (Zn) : 3 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Silber (Ag) : 1 mg/l

¹ Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)		
Zinn	(Sn)	: 5 mg/l
DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)		
Cadmium	(Cd)	: 0,2 mg/l ²
DIN EN ISO 5961 E 19 (Ausgabe Mai 1995)		
Quecksilber	(Hg)	: 0,05 mg/l ²
DIN EN 1483 E12 (Ausgabe August 1997)		

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat.

Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.

5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

Anhang III³

Liste der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und DIN EN- und DIN-Normen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I Seite 1696)
- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (MBl 1998 Seite 710)

² Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.

³ Die hier genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen und DIN-Normen sind veraltet und werden bei der nächsten Novellierung der Abwassersatzung angepasst.

- Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. Seite 102)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995
- Verordnung über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 22. September 1989 (Nds. GVBl. 1989 Seite 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1996 (Nds. GVBl. 1996 Seite 287)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 30. Juni 1989 (BGBl. I Seite 1321)
- Verordnung über die Sicherheitsstufen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) vom 21.03.1995 (BGBl. I Seite 298)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) vom 9.02.1999 (BGBl. I Seite 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2000 (BGBl. I Seite 751)
- Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover vom 9.12.1998 (Abl.RBHann. 1998, Nr. 27 Seite 853) - Beitragssatzung für die Stadtentwässerung Hannover vom 29.05.1997 (Abl.RB Hann.1997, Nr. 14 Seite 476)
- Gebührensatzung für die Stadtentwässerung Hannover vom 14.12.2000
- Grundwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover
- DIN EN 124 vom August 1994 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung“
- DIN 824 vom März 1981 „Technische Zeichnungen; Faltung auf Ablageformat“
- DIN 1229 vom Juni 1996 „Einheitsgewichte für Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen“
- DIN EN 1610 vom Oktober 1997 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

- DIN 1986 / DIN V 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“
Teil 1 vom Juni 1988,
Teil 2 vom März 1995,
Teil 3 vom Juli 1982
Teil 4 vom November 1994
Teil 30 vom Januar 1995
Teil 31 vom Juni 1986
Teil 32 vom Juni 1986
Teil 33 vom Oktober 1987
Beiblatt 1 vom Juli 1998
Teil 1/A1 vom Juli 1998

- DIN 1999 „Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider, Heizölabscheider, Koaleszenzabscheider“
Teil 1 vom August 1976
Teil 2 vom März 1989
Teil 3 vom September 1978
Teil 4 vom Februar 1991
Teil 5 vom Februar 1991
Teil 6 vom Februar 1991

- DIN 4040 / DIN V 4040 „Abscheideranlagen für Fette“
Teil 1 vom März 1989
Teil 2 vom Februar 1999

- DIN 4261 / DIN V 4261 „Kleinkläranlagen“
Teil 1 vom Februar 1991
Teil 2 vom Juni 1984
Teil 3 vom September 1990
Teil 4 vom Juni 1984
Teil 11 vom Juni 1992
Teil 31 vom Juni 1992

- DIN 19578 „Absperrarmaturen für Grundstücksentwässerungsanlagen; Rückstauverschlüsse für fäkalhaltiges Abwasser“
Teil 1 vom Februar 1988
Teil 2 vom Februar 1988

Die genannten DIN und DIN EN - Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.